



Freizeit- und Gesundheitssportordnung des FLVW (Stand: 23.04.2022)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt in Ergänzung zu den Vorgaben der Verbandssatzung die Aufgaben, Zuständigkeiten und Arbeitsweise für den in § 2 der Satzung ausgewiesenen Bereich Freizeit- und Gesundheitssport. Sie bildet die Grundlage für alle freizeitmäßig und Breitensportlich betriebenen Aktivitäten des FLVW sowohl auf Verbands- als auch auf Kreisebene.

§ 2 Selbstverständnis

Ziel aller Bemühungen im Freizeit- und Gesundheitssport ist es, die Vereine des FLVW auf ihrem Weg zum Familiensportverein umfangreich und zielorientiert zu unterstützen, somit ihre Zukunftsfähigkeit zu erhalten bzw. zu verbessern und dadurch die Kernsportarten Fußball und Leichtathletik in ihrem Bestand zu stärken.

§ 3 Inhalte / Zielgruppen

Die Inhalte des Freizeit- und Gesundheitssport im FLVW erstrecken sich auf alle freizeitmäßig und Breitensportlich betriebenen Aktivitäten. Zielgruppen sind alle Altersgruppen, die nicht im Wettkampffußball bzw. der Wettkampfleichtathletik organisiert sind.

§ 4 Gremienstruktur

4.1 Verbandsebene

Die Verantwortung für den Freizeit- und Gesundheitssport obliegt auf der Verbandsebene dem/der Vizepräsidenten/in „Vereins- und Verbandsentwicklung“ und dem seinem/ihrer Ressort zugeordneten Verbandsausschuss „Vereins- und Verbandsentwicklung“ (AVV). Der AVV besteht aus dem /der Vorsitzenden und bis zu 8 Beisitzern/innen. Die operative Umsetzung der Aufgaben erfolgt über die dem AVV zugeordnete Kommission „Freizeit- und Gesundheitssport“. Sie besteht aus dem/der Vorsitzenden und maximal sechs weiteren Beisitzern, die alle vom Präsidium berufen werden. Bei Bedarf können auf Vorschlag des/der Kommissionsvorsitzenden weitere externe Fachleute zur Beratung hinzugezogen oder zeitlich befristete Arbeitskreise eingesetzt werden.

4.2 Kreisebene

Die Aufgabenwahrnehmung auf Kreisebene erfolgt entweder durch

- den/die auf Vorschlag des Kreisvorsitzenden nach § 45 Absatz 3 als zusätzliches Mitglied des Kreisvorstandes vom Kreistag gewählte/n Koordinator/in für Freizeit- und Gesundheitssport oder
- den/die vom Kreisvorstand berufene/n Koordinator/in für Freizeit- und Gesundheitssport als Mitglied des Kreis-Ausschusses „Vereins- und Kreisentwicklung“, der aus dem /der Vorsitzenden und bis zu 8 Beisitzern/innen besteht.

Die operative Arbeit in den Kreisen orientiert sich am Handlungskonzept und Maßnahmenplan der Kommission Freizeit- und Gesundheitssport des Verbandes.

§ 5 Durchführung sportlicher Veranstaltungen

Zur Durchführung sportlicher Veranstaltungen innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches kann die Kommission Freizeit- und Gesundheitssport - in Abstimmung mit dem AVV - Richtlinien und Durchführungsempfehlungen erstellen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Freizeit- und Gesundheitssportordnung tritt nach Maßgabe von § 13 der Satzung mit Veröffentlichung in den Offiziellen Mitteilungen (§ 49 der Satzung) in Kraft.